Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz

**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz

**Band:** 90 (1981)

Heft: 8

Anhang: Einige Grundregeln gemäss Genfer Abkommen und Protokoll I, den

Sanitätsdienst, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung

betreffend

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

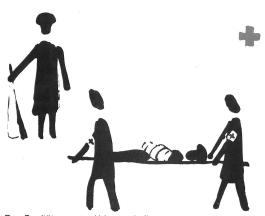
## Einige Grundregeln

gemäss Genfer Abkommen und Protokoll I. den Sanitätsdienst, die Kriegsgefangenen und die Zivilbevölkerung betreffend

Nur die Angehörigen der Streitkräfte nehmen an Kampfhandlungen teil. Zivilpersonen ist es verboten: anderseits dürfen diese weder angegriffen noch gefangengenommen werden.



Das Schutzzeichen des Roten Kreuzes darf nicht missbraucht werden. Die Kennzeichen: rotes Kreuz und roter Halbmond sind gleichwertig und schützen Personal, Material, Einrichtungen und Transporte des militärischen Sanitätsdienstes, die Feldprediger, die Zivilspitäler und ihr Personal, die zivilen Sanitätstransporte sowie die Sanitätszonen. Der Schutz darf unter keinen Umständen aufgehoben werden.



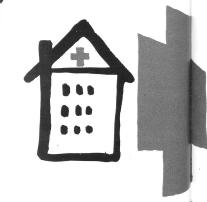
Das Sanitätspersonal birgt und pflegt Freund und Feind. Sanitäts- und Seelsorgepersonal dürfen weder angegriffen noch in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert werden.

> Sanitäts-, Sicherheits- und neutrale Zonen werden nicht verteidigt. Truppen dürfen sich nicht darin aufhalten.



Sich ergebende oder wehrlose Feinde dürfen nicht mehr angegriffen werden.

Gefangene sind immer mit Menschlichkeit zu behandeln; sowohl auf dem Schlachtfeld wie bei der Einvernahme sind Gewalttätigkeiten verboten.







Die Zivilbevölkerung als solche darf nicht Ziel eines Angriffs sein. Deportationen und Zwangsumsiedlungen sind verboten.

Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Güter und Anlagen zu zerstören.



Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Kernkraftwerke usw.), dürfen nicht angegriffen werden, wenn dadurch gefährli-

der Zivilbevölkerung verursacht würden.



Den Kriegsgefangenen soll die Ausübung ihrer religiösen Riten gewährleistet werden.



Kriegsgefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung.

Gesunde Kriegsgefangene dürfen zur Arbeit eingesetzt werden; die Arbeit darf jedoch keinen militärischen oder gefährlichen Charakter haben.





Kriegsgefangene dürfen Liebesgaben empfangen und mit ihren Angehörigen korrespondieren.

Die Kriegsgefangenen dürfen mit keinen Mitteln (Umschulung, Propaganda) der politischen Beeinflussung ausgesetzt werden.

